

**Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten
(Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979)**

ALLGEMEINER TEIL

1. Abschnitt

ANWENDUNGSBEREICH

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf alle Bediensteten anzuwenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. Sie werden im folgenden als „Beamte“ bezeichnet.

(2) Auf die im Art. I des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG), BGBl. Nr. 305/1961, angeführten Richteramtswärter und Richter ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

(3) Auf die im Art. IIa RStDG angeführten Staatsanwälte ist dieses Bundesgesetz nur anzuwenden, soweit dies ausdrücklich bestimmt wird.

[IdF BGBl I 2007/96]

Anmerkung: Der VwGH führt zum öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und zu seinem Wesenskern aus:

Bei einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis handelt es sich nicht um ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Vertragspartnern; die aus einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis abgeleiteten Rechte und Pflichten sind im Gegensatz zu privatrechtlichen Dienstverhältnissen – sofern nicht Gestaltungsrechte gesetzlich ausdrücklich eingeräumt sind – weder vom Dienstgeber noch vom Dienstnehmer gestaltbar, sondern haben sich aus dem Gesetz zu ergeben. Maßgebend für einen Anspruch ist, ob die im Gesetz enthaltenen Tatbestandserfordernisse erfüllt sind.¹

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Wesenskern des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses darin gelegen, dass Personen in einem grundsätzlich lebenslangen Dienstverhältnis in Bindung an das Gesetz tätig werden und bezugsrechtliche Ansprüche nur nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (Gesetz, Verordnung) geltend gemacht werden können (vgl etwa die hg Erkenntnisse vom 18.2.1994, Zl 93/12/0065, vom 17.11.1999, Zl 99/12/0272, vom 29.3.2000, Zl 99/12/0031 und vom 13.9.2001, Zl 97/12/0361). Bloß interne Anordnungen (Weisungen) vermögen hingegen die durch Gesetz oder Verordnung begründeten Ansprüche des Beamten weder einzuschränken noch zusätzliche vor dem Verwaltungsgerichtshof durchsetzbare Ansprüche zu begründen.²

1 VwGH 30.6.1995, 93/12/0130.

2 VwGH 5.9.2008, 2005/12/0068.

Zu Abs 3: Die dienst- und besoldungsrechtlichen Sonderregelungen für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden gemäß Art IIa des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes – RStDG in dessen 4. Teil zusammengefasst. Ergänzend gelten die Bestimmungen über das Dienstrecht der Richterinnen und Richter nach Maßgabe des Art IIa Abs 2 RStDG sowie jene des Allgemeinen Teils des BDG 1979 nach Maßgabe des Art IIa Abs 3 RStDG.³

Mit der Neufassung des Art IIa sowie der Einarbeitung des § 206 RStDG in den Art IIa durch BGBl I 2020/153 wurde für die Kreise der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwender eine benutzerfreundlichere Formulierung geschaffen. Die positive Aufzählung all jener Bestimmungen des BDG 1979, die auf die betreffenden Bediensteten Anwendung finden, dient letztlich der Verwaltungsvereinfachung.⁴

§ 1a. Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Beamtinnen oder Beamten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden: § 42 Abs. 2, § 50b Abs. 1 Z 3, § 75 Abs. 4 Z 1 lit. c und § 76 Abs. 2.

[IdF BGBl I 2013/147]

Anmerkung: In den Erläuterungen ist dazu festgehalten:

Aufgrund des Adoptionsrechts-Änderungsgesetzes 2013 werden in Bezug auf die Stiefkindadoption die maßgeblichen Bestimmungen des ABGB und des EPG geändert, wonach die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare (in gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft und für eingetragene Partner) rechtlich ermöglicht wird (Urteil des EGMR vom 19.2.2013 wegen Verletzung von Art 14 iVm Art 8 EMRK).

Im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechts finden sich einige Bestimmungen, die einen Konnex zum EPG herstellen und die folglich anzupassen wären.

Im Hinblick auf den Gleichheitssatz sollen beispielsweise bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes oder bei einem Karenzurlaub zur Betreuung eines Kindes, aber auch bei der Familienhospizfreistellung die Ansprüche unterschiedslos auch für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht werden.¹

3 Isd § 1 Abs 3 BDG 1979 gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Allgemeine Teil des BDG 1979 mit Ausnahme der §§ 4, 5a, 17 bis 19, 22, 43, 43a, 46, 53a, 65 und 78e, des 5. Unterabschnitts und 5a. Unterabschnitts des 6. Abschnitts, des 7. und des 8. Abschnitts (Art IIa Abs 3 RStDG idF BGBl I 2023/6).

4 Vgl ErläutRV 461 BgNR 27. GP.

1 IA zu BGBl I 2013/147, 2340/A 24. GP.

1. Aufnahme in stationäre Pflege oder Betreuung in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen,
2. nicht nur vorübergehender Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungsperson sowie
3. Tod

der oder des nahen Angehörigen.

[IdF BGBl I 2022/205]

Anmerkung: In Angleichung an die Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl Nr 1993/459, (§ 14d Abs 5 und § 11 Abs 3 AVRAG in der Fassung des Arbeitsrechts-Änderungsgesetzes 2013, BGBl I 2013/138) wurde auch für Bundesbedienstete die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege geschaffen. Diese kann gem **Abs 1** auf Antrag gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Pfl egeteilzeit vorliegen. Die regelmäßige Wochendienstzeit kann dabei auf bis zu zehn Stunden herabgesetzt werden, wobei die Dauer der Pfl egeteilzeit mindestens ein Monat betragen muss und drei Monate nicht überschreiten darf. Die Nicht-Gewährung ist schriftlich zu begründen.¹ Eine Teilzeitbeschäftigung zur Pflege ist dabei gem **Abs 2** für jede zu betreuende Person grundsätzlich nur einmal möglich, ein erhöhter Pflegebedarf (Änderung der Pflegegeldstufe) ermöglicht jedoch eine weitere Teilzeitbeschäftigung zur Pflege für maximal drei Monate, sodass eine derartige Teilzeitbeschäftigung für ein und dieselbe zu betreuende Person in Summe höchstens für sechs Monate gewährt bzw vereinbart werden kann. Die Bezüge während einer solchen Teilzeitbeschäftigung werden wie bei anderen Formen der Teilzeitbeschäftigung ermittelt.²

Wiedereingliederungsteilzeit

§ 50f. (1) Einer Beamtin oder einem Beamten kann nach einer mindestens sechswöchigen ununterbrochenen Dienstverhinderung wegen Unfall oder Krankheit auf Antrag eine Herabsetzung ihrer oder seiner regelmäßigen Wochendienstzeit auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes (Wiedereingliederungsteilzeit) für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Die Wiedereingliederungsteilzeit muss spätestens einen Monat nach dem Ende der Dienstverhinderung im Sinne des ersten Satzes angetreten werden.

(2) Vor Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit nach Abs. 1 hat eine ärztliche Untersuchung gemäß § 52 Abs. 2 erster und zweiter Satz zur Dienst-

1 Vgl. ErläutRV 1793 BlgNR 27. GP zu BGBl I 2022/205.

2 Vgl IA 41/A 25.GP zu BGBl I 2013/210.

fähigkeit der Beamtin oder des Beamten und zur medizinischen Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit zu erfolgen.

(3) Die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 kann nach einer weiteren ärztlichen Untersuchung gemäß § 52 Abs. 2 erster und zweiter Satz einmalig für die Dauer von mindestens einem bis zu drei Monaten verlängert werden.

(4) Während einer Wiedereingliederungsteilzeit ist die Anordnung von Mehrdienstleistungen unzulässig.

(5) Der Beamtin oder dem Beamten kann eine vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit gewährt werden, wenn die Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit nicht mehr gegeben ist.

[IdF BGBl I 2018/102]

Anmerkung: Für den Bereich der Privatwirtschaft wurde mit dem Wiedereingliederungsteilzeitgesetz, BGBl I 2017/30, für Menschen, die in Beschäftigung stehen und ernsthaft für längere Zeit physisch oder psychisch erkrankt sind, ein arbeits- und sozialversicherungsrechtliches Modell normiert, das es ihnen ermöglicht, schrittweise in den Arbeitsprozess zurückzukehren. Die zum Ausgleich von mit einer solchen Wiedereingliederungsteilzeit verbundenen Entgelteinbußen vorgesehene Sozialleistung (Wiedereingliederungsgeld) soll nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 143d Abs 7 ASVG auch für eine Wiedereingliederungsteilzeit, die – außerhalb des Anwendungsbereichs des AVRAG – nach landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen vereinbart wurde, zustehen. Daher wurde auch für Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit geschaffen, nach einer mindestens sechswöchigen ununterbrochenen Dienstverhinderung wegen Unfall oder Krankheit eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes (Wiedereingliederungsteilzeit) in Anspruch zu nehmen. Die Wiedereingliederungsteilzeit kann für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu sechs Monaten gewährt werden (**Abs 1**). Sofern die medizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit gegeben ist, kann gem **Abs 3** einmalig eine Verlängerung der Wiedereingliederungsteilzeit für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten gewährt werden. Die Wiedereingliederungsteilzeit kann nicht nur im direkten Anschluss an den mindestens sechswöchigen Krankenstand, sondern spätestens einen Monat nach dem Ende der Dienstverhinderung angetreten werden. Dies soll auch noch nach der Gesundung verhindern, dass Bedienstete, die ihre Arbeits- und Einsatzkraft zunächst höher einschätzen und einen Arbeitsversuch unternehmen, gegenüber jenen, die im direkten Anschluss Wiedereingliederungsteilzeit in Anspruch nehmen, benachteiligt werden. Der Möglichkeit des Antritts der Wiedereingliederungsteilzeit innerhalb eines Monats nach dem Wiederantritt des Dienstes soll dabei ein zwischenzeitiger neuerlicher Krankenstand (infolge einer an-

sind auf sie die entsprechenden Bestimmungen (§ 56 bzw § 37) anzuwenden. Der Genehmigungspflicht unterliegen nur außergerichtliche Gutachten (Privatgutachten), nicht jedoch bei Bestellung durch ein erkennendes Gericht¹ und jene Gutachten, die im Zuge einer Meldung oder Hinweisgebung gem § 53a zweiter Satz – das sind jene nach § 5 BAK-G (Melderecht) und dem HinweisgeberInnenschutzgesetz (HschG) – abgegeben werden.²

Unter dienstlichen Interessen sind nicht nur jene durch § 56 Abs 2 geschützten zu verstehen, sondern auch weiter gehende Interessen, welche sich aus anderen dienstrechtlichen Normen ableiten lassen, wie zB die Wahrung des Vertrauens der Allgemeinheit gem § 43 Abs 2.³

Ausbildung und Fortbildung

§ 58. Der Beamte hat, wenn es die dienstlichen Interessen erfordern, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, in denen die für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, ergänzt und erweitert werden beziehungsweise in denen er die für seine Tätigkeit notwendige praktische Unterweisung erhält.

[IdF BGBl 1979/333]

Anmerkung: Die in § 58 statuierte Pflicht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt eng mit dem dem Beamten/der Beamtin zugewiesenen Arbeitsplatz und den damit in Verbindung stehenden Aufgaben zusammen. Nur wenn die Teilnahme die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Kenntnisse vermittelt, ergänzt oder erweitert, ist sie auch verpflichtend. Erforderlich ist eine Ausbildung etwa nach einer umfassenden Neukodifikation von den Aufgabenbereich des Beamten/der Beamtin betreffenden Rechtskomplexen. Dies jedoch nur, wenn diese den Aufgabenbereich einschneidend berühren. Zur Begründung einer Teilnahmepflicht genügt es daher nicht, wenn die Ausbildung lediglich zweckmäßig erscheint. Es muss vielmehr ohne Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung eine grobe Behinderung bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zu erwarten sein.¹

Verbot der Geschenkkannahme

§ 59. (1) Der Beamtin oder dem Beamten ist es verboten, im Hinblick auf ihre oder seine amtliche Stellung oder Amtsführung für sich oder eine Dritte oder einen Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu

1 Vgl DB-BDG 1979, GZ 921020/3-II/1/81.

2 Vgl AB 1921 27. GP zu BGBl I 2023/6.

3 Vgl *Kucsko-Stadlmayer*, Das Disziplinarrecht der Beamten⁴ (2010) 367.

1 Vgl DB-BDG 1979, GZ 921020/3-II/1/81 und *Kucsko-Stadlmayer*, Das Disziplinarrecht der Beamten⁴ (2010) 368 ff.

fordern oder anzunehmen. Ebenso ist es der Beamtin oder dem Beamten verboten, im Hinblick auf ihre oder seine amtliche Stellung oder Amtsführung sich oder einer oder einem Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

(2) Eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit von geringem Wert gilt nicht als Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinne des Abs. 1, soweit die Beamtin oder der Beamte nicht die Absicht verfolgt, sich oder einer oder einem Dritten durch die wiederkehrende Begehung im Sinne des Abs. 1 eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

(3) Ehrengeschenke sind Gegenstände, die der Beamtin oder dem Beamten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden.

(4) Die Beamtin oder der Beamte darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie oder er hat die Dienstbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Diese hat das Ehrengeschenk als Bundesvermögen zu erfassen. Die eingegangenen Ehrengeschenke sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu veräußern oder sonst zu verwerten. Ihr Erlös ist zu vereinnahmen und für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Bediensteten oder sonstiger karitativer Zwecke zu verwenden. Die näheren Bestimmungen darüber sind innerhalb jedes Ressorts durch Verordnung zu erlassen.

(5) Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können der Beamtin oder dem Beamten zur persönlichen Nutzung überlassen werden.

(6) Ein Vorteil, der einer Beamtin oder einem Beamten im Rahmen einer Veranstaltung gewährt wird, an deren Teilnahme ein dienstlich oder sonst sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, darf von ihr oder ihm angenommen werden, wenn dieser Vorteil

1. grundsätzlich allen Teilnehmenden im Rahmen dieser Veranstaltung gewährt wird,
2. dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht,
3. einen inhaltlichen Bezug zu dieser Veranstaltung hat und
4. abgesehen von Z 3 in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft steht.

(7) Ein Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn

1. die Beamtin durch ihr oder der Beamte durch sein Verhalten im Sinne des Abs. 1 eine durch Gesetz, Verordnung oder sonstige generelle Anordnung vorgesehene Zuständigkeit oder einen von zuständiger Stelle ergangenen ausdrücklichen Dienstauftrag erfüllt,

2. diese Zuwendung ausschließlich dem Bund oder dem Rechtsträger zukommt, für den die Beamtin als solche oder der Beamte als solcher tätig ist,
3. diese Zuwendung darüber hinaus in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft steht,
4. bereits der Anschein einer möglichen Beeinflussung oder Abhängigkeit der Amtsführung ausgeschlossen werden kann,
5. der gesamte Vorgang ordnungsgemäß aktenmäßig dokumentiert wird und
6. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

[IdF BGBl I 2022/205]

Anmerkung: § 59 soll verhindern, dass zwecks „Schaffung eines günstigen Klimas“ oder zur Erhaltung der Gewogenheit dem Beamten/der Beamtin Vorteile zugewendet werden, die er/sie nie erhalten hätte, wenn er/sie nicht Beamter/Beamtin wäre. Nicht von **Abs 1** erfasst sind hingegen Vorteile, die dem Beamten/der Beamtin von Freunden/Freundinnen oder Verwandten zugewendet werden, also solche Vorteile, die in ausschließlich privatem Zusammenhang stehen (arg „...im Hinblick auf seine amtliche Stellung ...“). Unter Geschenken oder sonstigen Vorteilen sind dabei nicht nur Bargeld oder Provisionen zu verstehen, sondern auch jegliche andere geldwerte Vorteile (zB Gutscheine, Urlaubsreisen, Verzicht auf Kreditzinsen, unverhältnismäßig hohe Vergütung für private Tätigkeiten bzw Nebenbeschäftigungen) sowie generell jegliche Form der Besserstellung, auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Darüber hinaus sind auch immaterielle Vorteile von **Abs 1** abgedeckt. Darunter können etwa die Verwendung bei Dritten oder auch Rendezvous fallen. Gem **Abs 2** dürfen orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert angenommen werden. Darunter fallen etwa Reklameartikel einfacher Art mit Firmenaufdruck wie Kalender, Kugelschreiber, Schreibblöcke, etc. Dies gilt jedoch nur soweit der Beamte nicht die Absicht verfolgt, sich durch die wiederkehrende Begehung iSd **Abs 1**, also durch das wiederkehrende Fordern, Annehmen, Sich-Verschaffen oder Sich-Versprechen-Lassen, eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.¹

Die **Abs 3 bis 5** regeln den Umgang mit Ehrengeschenken. Darunter versteht man allgemein solche Vorteile, die Beamte/Beamtinnen vor allem im Rahmen internationaler Gepflogenheiten erhalten und die aufgrund anerkannter sozialer Konventionen nicht abgelehnt werden können. Dabei soll aber auch sichergestellt werden, dass einzelne Beamte/Beamtinnen auf Grund der ihnen zugewiesenen Aufgaben keine derartigen ungerechtfertigten persönlichen – und teilweise auch in ihrem Wert beträchtlichen – Vorteile lukrieren. Ehren-

1 Vgl DB-BDG 1979, GZ 921020/3-II/1/81, und *Kucsko-Stadlmayer*, Das Disziplinarrecht der Beamten⁴ (2010) 374 ff sowie ErläutRV 196 BlgNR 26. GP zu BGBl I 2018/60).

8. Abschnitt

DISZIPLINARRECHT

Vorbemerkungen: Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl I 2019/58, wurde die rechtliche Grundlage für eine zentrale und unabhängige Bundesdisziplinarbehörde geschaffen, die die Disziplinarcommissionen in den einzelnen Ressorts ablöste. Sie übernahm die Aufgaben der Disziplinarcommissionen nach dem BDG 1979 und der Disziplinarcommissionen nach dem HDG 2014. In Disziplinarverfahren betreffend Soldaten/Soldatinnen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören sowie Berufssoldaten/Berufssoldatinnen des Ruhestandes hat die Bundesdisziplinarbehörde die Bestimmungen des HDG 2014 anzuwenden. Es sind eigene Disziplinarsenate einzurichten (§ 15 HDG 2014) und hinsichtlich der Disziplinaranwälte/Disziplinaranwältinnen existieren Sonderbestimmungen (§ 19 HDG 2014). Eine Sonderbestimmung betreffend die Zusammensetzung der Senate enthält § 101 Abs 6 BDG 1979, wenn das HDG 2014 anzuwenden ist. Nach § 152d BDG 1979 sind die §§ 91 Abs 1, 92 bis 97, 103 und 105 bis 135 BDG 1979 auf die dem Anwendungsbereich des HDG 2014 unterliegenden Militärpersonen nicht anzuwenden. Auf die dem Anwendungsbereich des HDG 2014 unterliegenden Berufsoffiziere/Berufsoffizierinnen sind gem § 272 BDG 1979 die §§ 91 bis 135 BDG 1979 nicht anzuwenden.

Aufgrund des Prinzips der Gewaltenteilung ist nach Art 30b B-VG für Beamte/Beamtinnen der Parlamentsdirektion, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft eine eigene, gemeinsame Disziplinarcommission bei der Parlamentsdirektion eingerichtet. Der 2a. Unterabschnitt (§§ 104a bis 104i BDG 1979) enthält Sonderbestimmungen hinsichtlich der Beamten/Beamtinnen der Parlamentsdirektion, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft.

Zu den für bestimmte Gruppen von Beamten/Beamtinnen bestehenden Sonderbestimmungen betreffend die Zusammensetzung der Senate siehe § 161 BDG 1979 (für Universitätslehrer/lehrerinnen), § 200k BDG 1979 (für Hochschullehrpersonen und Religionspädagogen/-pädagoginnen), § 221 BDG 1979 (für Lehrpersonen und Religionslehrer/lehrerinnen), § 231 BDG 1979 (für Beamte/Beamtinnen des Post- und Fernmeldewesens bzw PTA-Bereichs), § 249e BDG 1979 (für Beamte/Beamtinnen der Fernmeldebehörde) und § 258 BDG 1979 (für Beamte/Beamtinnen im PTA-Bereich und in der Fernmeldebehörde).

Sonderbestimmungen hinsichtlich Disziplinaranwälten/Disziplinaranwältinnen enthalten § 161 Abs 2 BDG 1979 für Universitätslehrer/lehrerinnen und § 243 Abs 3 BDG 1979 für die vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Inneres zu bestellenden Disziplinaranwälte/Disziplinaranwältinnen.

1. Unterabschnitt
Allgemeine Bestimmungen
Dienstplichtverletzungen

§ 91. (1) Der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist nach diesem Abschnitt zur Verantwortung zu ziehen.

(2) In Disziplinarverfahren betreffend Soldatinnen und Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, und Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Ruhestandes hat die Bundesdisziplinarbehörde die Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes 2014 – HDG 2014, BGBl. I Nr. 2/2014, anzuwenden.

[IdF BGBl I 2019/58]

Anmerkung: Das Disziplinarrecht kennt keine konkreten Tatbestände, es gibt also kein „Typenstrafrecht“. **Abs 1** enthält nur eine allgemeine Umschreibung in Bezug auf Dienstplichtverletzungen. Die Festlegung von Dienstpflichten im BDG 1979 (siehe die allgemeinen Dienstpflichten in § 43 BDG 1979 sowie die konkreten Dienstpflichten in den §§ 43a bis 60 BDG 1979) hat nicht nur den Zweck, das Verhalten des Beamten/der Beamtin bezüglich seines/ihrer Dienstverhältnisses festzulegen. Sie spielt auch für das Disziplinarrecht eine Rolle.

Um disziplinar zur Verantwortung gezogen werden zu können, muss es sich um eine schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht handeln. Wie aus den Erläuterungen¹ hervorgeht, wird von folgendem Schuldbegriff ausgegangen, der drei Komponenten hat:

- das biologische Schulselement – dh der Täter/die Täterin muss voll zurechnungsfähig sein;
- das psychologische Schulselement – das bedeutet, der Täter/die Täterin muss vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben;
- das normative Schulselement – das bedeutet, dass dem Täter/der Täterin ein rechtmäßiges Verhalten zugemutet werden können muss.

Da durch die Versetzung in den Ruhestand das Dienstverhältnis des Beamten/der Beamtin nicht endet, sind auch Beamte/Beamtinnen des Ruhestandes disziplinar verantwortlich – mit gewissen, ausdrücklich im Gesetz geregelten Modifikationen (siehe §§ 133 ff BDG 1979).

Nach § 28 PVG dürfen Personalvertreter/Personalvertreterinnen und die Mitglieder der Wahlausschüsse wegen Äußerungen oder Handlungen nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie angehören, dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Äußerungen oder Handlungen nicht in Ausübung der Funktion erfolgt sind, so hat er die Zustimmung zu erteilen.

1 Vgl ErläutRV 500 BlgNR 14. GP.

Die Zuständigkeit der einheitlichen bundesweiten Bundesdisziplinarbehörde (siehe § 97 BDG 1979) erstreckt sich auch auf Angehörige des Bundesheeres (sowohl im Dienst- als auch im Ruhestand). Durch **Abs 2** wird gewährleistet, dass für Soldaten/Soldatinnen weiterhin die geltenden spezielleren Bestimmungen des HDG 2014 zur Anwendung gelangen.²

Disziplinarstrafen

§ 92. (1) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zur Höhe eines Monatsbezugs,
3. die Geldstrafe in der Höhe von mehr als einem Monatsbezug bis zu fünf Monatsbezügen,
4. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, der dem Beamten auf Grund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des Disziplinarerkenntnisses der Bundesdisziplinarbehörde beziehungsweise im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung gebührt. Gebührt der Beamtin oder dem Beamten zum maßgebenden Zeitpunkt kein Monatsbezug, so ist vom letzten der Beamtin oder dem Beamten gebührenden Monatsbezug auszugehen. Allfällige Kürzungen des Monatsbezuges sind bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen.

[IdF BGBl I 2022/205]

Anmerkung: Zum Begriff des Monatsbezuges siehe § 3 GehG.

Mit der Formulierung „Kürzungen des Monatsbezuges“ in **Abs 2** sind zB die im Fall einer Suspendierung des Beamten/der Beamtin gem § 112 BDG 1979 eintretende Kürzung seines/ihrer Monatsbezuges gemeint. Nicht jedoch erfasst ist die Verminderung des Bezuges bei einer Teilzeitbeschäftigung. Bei der Bemessung des Betrages einer Geldbuße oder Geldstrafe gem **Abs 1 Z 2** oder **3** ist daher der Monatsbezug, der dem teilbeschäftigten Beamten/der teilbeschäftigten Beamtin tatsächlich gebührt, und nicht der fiktive Monatsbezug maßgeblich.¹

Wenn dem Beamten/der Beamtin zum maßgebenden Zeitpunkt kein Monatsbezug gebührt (zB im Fall eines Karenzurlaubs), ist für die Bemessung einer Geldbuße oder Geldstrafe auf den letzten gebührenden Monatsbezug abzustellen. Dies wurde mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl I 2022/205, geregelt. Eine Übergangsbestimmung dazu enthält § 284 Abs 115 BDG 1979.

² Siehe ErläutRV 625 BlgNR 26. GP.

¹ Siehe dazu auch VwGH 20.11.2006, 2003/09/0117.